



Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 164

17. Juni 2024

1. Kind am Fahrbahnrand

Erkennt man ein Kind am Fahrbahnrand muss man damit rechnen, dass es beabsichtigt, die Straße zu überqueren. Unter Berücksichtigung der üblichen Reaktionszeit hat man dann auch eine Vollbremsung durchzuführen. Der Kraftfahrer haftet bei einem Unfall dann überwiegend, auch wenn er sich an die zugelassene Höchstgeschwindigkeit gehalten hat.

Quelle: LG Nürnberg-Fürth, Urt. V. 20.07.23; Az. 8 O 7410/21, BeckRS 2023, 17905; NZV 5/2024 K. L.

2. Auffahrunfall mit Rennradfahrer

Ein Rennradfahrer hat auch einen ausreichenden Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug einzuhalten. Im vorliegenden Fall war ein anderer Rennradfahrer gegen die vordere linke Seite eines Pkw beim Überholen geraten. Dadurch bedingt vollzog der Pkw-Fahrer eine Vollbremsung. Ein nachfolgender Rennradfahrer fuhr dann in Folge auf das rechte Heck des Pkw auf und verletzte sich dabei. Das OLG Schleswig stellte fest, dass die Bremsung des Pkw eine Gefahrenbremsung gewesen sei und der auffahrende Rennradfahrer den Abstand nicht entsprechend eingehalten habe.

Quelle: OLG Schleswig, Brschl. V. 27.04.23, Az. 7 U 214/22; Beck RS 2023, 17083; NZV 5/2024 K. L.

3. Neuartige Blinker

Das Fraunhofer Institut für angewandte Optik und Feinmechanik hat einen neuartigen Blinker entwickelt. Dieser Blinker projiziert den Leuchteffekt des Blinkers auf die Straße und zwar in die Richtung, in die abgebogen werden soll. Die Leuchtkraft ist so stark, dass sie auch am Tage sehr gut gesehen werden kann.

Quelle: BG Verkehr v. 23.05.24 K. L.

4. Mitwirkungspflicht des Fahrzeughalters

Ein Firmeninhaber erhielt einen Zeugenfragebogen hinsichtlich eines mit einem Firmenwagen begangenen Geschwindigkeitsverstoßes. Ein Bild des erkennbaren Fahrers war mitversandt worden, auch wenn das Gesicht zu einem kleinen Teil verdeckt war. Der Unternehmer forderte ein Hochglanzfoto an, da er so den Fahrer nicht identifizieren könne. Die Bußgeldstelle erließ daraufhin ein Fahrtenbuch. Dagegen wehrte sich der Unternehmen. Das OVG Münster bestätigte allerdings das auferlegte Fahrtenbuch, da der Unternehmer keinen Anspruch auf ein Hochglanzfoto habe und der Fahrer durchaus hätte erkannt werden können.

Quelle:

OVG Münster, Beschl. V. 06.10.2023, Az. 8 B 960/23; ADAC v. 18.04.24

K. L.

5. Cannabis

Das Land NRW hat einen eigenen Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und Konsum von Cannabis erlassen. Dieser ist elektronisch beim Gesundheitsministerium NRW abzurufen.

Das AG Dortmund hat im Vorgriff auf den neuen Grenzwert im Zusammenhang mit dem Führen eines Kfz unter Cannabiseinfluss den Grenzwert in einem konkreten Fall schon mal bei 3,5 Nanogramm THC festgelegt. Die Risikobewertung bei Cannabis habe sich geändert, auch wenn der Wert noch nicht fest gelten würde.

Der Bundestag hat mittlerweile der Empfehlung der Bundesregierung gefolgt, mit der exakt dieser Grenzwert auf Vorschlag der Regierungsparteien behandelt wurde. In Kraft treten wird die Gesetzesänderung wahrscheinlich erst im Juli 2024.

Quelle:

AG Dortmund, Urt. V. 11.04.24, 729-OWI 251 Js 287/24; LTO v. 14.05.24;
Ministerialblatt NRW Nr. 17 v. 28.05.24, Bundestag Kurzmeldungen, Tagesschau v.
07.06.24; NZV 06/2024 – zuges. v. M. Schemme KPB HSK

K. L.

6. EU-Parlament und Mitgliedsstaaten einigen sich weiter im Bereich von Verkehrsverstößen durch ausländische Fahrzeugführer

Das EU-Parlament und die Mitgliedsstaaten der EU haben sich weiter angenähert, wenn es sich um Verkehrsverstöße, begangen durch jeweils andere ausländische, europäische Verkehrsteilnehmer, handelt. So können zukünftig auch Verstöße gegen Einfahrbeschränkungen oder -verbote im Bereich von Innenstädten (z.B. Umweltzonen) geahndet werden. Nach Umsetzung der Regeln müssen die Mitgliedsstaaten innerhalb von zwei Jahren das in nationales Recht umsetzen. Ebenso sollen zukünftig keine privaten Inkassobüros mehr die Bußgelder eintreiben dürfen. Bislang wird dies in einigen europäischen Ländern so gehandhabt, wenn die Fahrzeugführer das Bußgeld nicht bezahlen.

Quelle:

Euraktiv v. 23.05.24, ETSC v. 24.04.24

K. L.

7. Fahrraddiebstahl auf hohem Niveau

Die Zahl der Fahrraddiebstähle ist 2023 konstant hoch geblieben, Die Versicherungsleistungen hierzu beliefen sich auf 160 Millionen Euro (10 Millionen mehr als 2022) und hat einen durchschnittlichen Schadensdurchschnitt v. 1100 Euro. Vornehmlich würden hochwertige Rennräder, Pedelecs und Mountainbikes entwendet.

Quelle:

GDV v. 24.04.24

K. L.

8. Neue Regeln für Lkw in Aussicht

Nachdem einige Verkehrsregeln durch das bisherige EU-Parlament nicht abschließend bearbeitet werden konnten, zeichnet sich ab, dass das neue EU-Parlament diese ab September 2024 neu verhandeln will. Es geht dabei u.a. um höhere Gewichte für Lkw und um europaweite geltende Sanktionen.

So will man auch regeln, dass Fahrerlaubnisentziehungen in bestimmten Fällen europaweit gelten sollen. Zu solchen Verkehrsverstößen, die zur Fahrerlaubnisentziehung oder zum Fahrverbot gehören sollen, werden Geschwindigkeitsüberschreitungen, Trunkenheit am Steuer, Fahren unter Drogeneinfluss und Unfälle mit Verletzten und Toten gezählt. Der Mitgliedsstaat, in dem der Vorfall sich ereignet hat, hat dann einen Monat Zeit, das Heimatland des Fahrers / der Fahrerin darüber zu informieren, dass ein Fahrverbot besteht bzw. dass die Fahrerlaubnis entzogen wurde.

Quelle:

EURAKTIV v. 06.06.24

K. L.

9. Verkehrsunfälle mit Fatbikes steigen in NL rasant

Die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Fatbikes ist in den Niederlanden stark gestiegen. In den ersten vier Monaten ereigneten sich alleine nur mit Fatbikes so viele Unfälle mit Verletzten, bei denen vornehmlich Jugendliche und Kinder betroffen sind, dass dies bei einer weiteren Fortentwicklung zu einer Steigerung von 1400 Prozent in zwei Jahren führen würde. Aus diesem Grunde denkt man über ein Fahrverbot für Fatbikes für Personen unter 16 Jahren dort nun nach.

Quelle:

Mobiliteit v. 06.06.24

K. L.

10. Fahrerlaubnis vorhanden? Ja oder nein

Eine vermutlich angenommene Fahrerlaubnis kann nicht vorläufig und auch nicht abschließend entzogen werden. Im vorliegenden Fall hatte eine polizeiliche Recherche im Datenbestand ergeben, dass ein Fahrer eine österreichische Fahrerlaubnis habe, was der Fahrer wiederum bestritt. Die mutmaßliche Fahrerlaubnis sollte dann erst vorläufig und dann endgültig entzogen werden. Das LG Mönchengladbach urteilte dann, dass etwas, was nur mutmaßlich vorhanden ist, nicht entzogen werden kann. Zuvor müsse man über eine Verbindungsstelle oder über ein Rechtshilfeersuchen verlässlich in Erfahrung bringen, ob der besagte Fahrer tatsächlich im Besitz einer Fahrerlaubnis ist.

Quelle:

LG Mönchengladbach., Beschl. V. 28.03.24; Az. 24Os34/24; RA Peppel Neu-Isenberg, RA D. Burhoff, Leer

K. L.

11. Regress nach Unfall mit Polizeiwagen bei Einsatzfahrt

Ein Polizeibeamter, der im Rahmen einer Einsatzfahrt mit dem von ihm geführten Streifenwagen einen Verkehrsunfall verursacht, kann in Regress genommen werden. Im vorliegenden Fall war der Polizeibeamte im Rahmen eines Einsatzes „Einbruch – Täter vor Ort“ mit 92 km/h innerhalb geschlossener Ortschaft gefahren und mit einem anderen Fahrzeug dann mit einer Restgeschwindigkeit nach starker Bremsung mit 35 km/h zusammengestoßen. Auch bei Inanspruchnahme von Sonderrechten dürfe man bei unübersichtlicher Verkehrslage nicht mit zu hoher Geschwindigkeit fahren. Der Beamte dürfe aus diesem Grunde mit 4225,59 Euro in Regress genommen werden.

Quelle:

VG Berlin, Urt. V. 18.03.24, Az. VG5K65/21; Prof. Dr. Arzt, HWR Berlin

K. L.

12. Bußgelder aus der Schweiz

Auf Basis des deutsch-schweizerischen Polizeivertrages können seit dem 01.05.24 auch Bußgelder aus der Schweiz in Deutschland vollstreckt werden. Zuständig dafür ist das Bundesamt für Justiz. Diese Bußgelder verjähren erst nach drei bis fünf Jahren. Innerhalb dieser Frist kann das Bußgeld vollstreckt werden. Die Bußgelder in der Schweiz liegen höher als in Deutschland:

Alkohol am Steuer	ab	600 Euro
Rotlichtverstoß		250 Euro
20 km/h zu schnell	ab	180 Euro
Ab 50 km/h zu schnell	ab	60 Tagessätze

Ab 21 km/h zu schnell kann ein Fahrverbot für die Schweiz verhängt werden. Rechtsmittel gegen Fahrverbote haben meist keinen Erfolg.

Quelle: ADAC Info v. 02.05.24

K. L.

13. Versicherungsbetrug nimmt zu

Der GdV (Gesamtverband der Versicherer) geht davon aus, dass etwa die Hälfte der 10 Prozent der Schadensmeldungen, die in den Bereich des Verdachtes von Versicherungsbetrug fallen, im Kfz-Bereich anzusiedeln sind. Die Schäden werden insgesamt beim Versicherungsbetrug auf über sechs Milliarden Euro pro Jahr geschätzt.

Quelle: GdV v. 02.05.24

K. L.

14. Vorbereitung auf die Fahrerlaubnisklasse AM in NL auch online

Fahrerlaubnisanwärter für die Klasse AM können sich nun in den Niederlanden auch online für die Prüfung vorbereiten.

Quelle: VSV v. 02.05.24

K. L.

15. Sichergestellte Fahrräder in Amsterdam

In Amsterdam werden sichergestellte Fahrräder nach vier Wochen entweder verkauft oder verschrottet. Etwa die Hälfte der Räder werden nur abgeholt. Die Gebühr für die Sicherstellung beträgt 25 Euro. Auch Leasingunternehmen und Verleihfirmen müssen diese Gebühr entrichten.

Quelle: Mobilität NL v. 01.05.24

K. L.

16. Wanderausstellung in Brandenburg zur Verkehrsprävention

„Die Wanderausstellung „Tödliche Gefahr: Abkommen von der Fahrbahn“ (aus Brandenburg – der Verf.) sensibilisiert auf sechs Aufstellern und mit einem Unfalltestvideo für das Thema und veranschaulicht, welche Folgen unangepasstes Fahrverhalten auf der Landstraße haben kann. Anhand realer Fallbeispiele aus dem Land Brandenburg werden häufige und vermeidbare Unfallursachen aufgezeigt. Weiterhin werden vier grundsätzliche Unfallszenarien veranschaulicht. Tipps und Hinweise für mehr Verkehrssicherheit für sich und andere runden das umfangreiche Informationsangebot ab. Eingesetzt werden können die Aufsteller beispielsweise in Warte- oder Empfangsräumen in Behörden oder Unternehmen. Ein zugehöriges Gewinnspielrätsel kann dazu eingesetzt werden, die Motivation zur Beschäftigung mit der Wanderausstellung zu erhöhen.“

Quelle: Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg, Ausgabe 4 / April 2024

K. L.

17. Fahrradhelme		
<p>„Im März 2024 veröffentlichte der ADAC Testergebnisse zu 14 verschiedenen Fahrradhelmen. Gemeinsam mit der Stiftung Warentest untersuchte der ADAC elf herkömmliche City- und Urbanhelme sowie drei speziell für Elektroräder entwickelte S-Pedelec-Helme auf Sicherheit, Komfort, Handhabung und Schadstoffgehalt. Die Ergebnisse zeigen, dass die S-Pedelec-Helme in den untersuchten Kategorien nicht besser abschneiden als City- und Urban-Helme, obwohl sie einer strengeren Zertifizierung unterliegen und in der Regel teurer sind....“</p>		
Quelle:	Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg, Ausgabe 4 / April 2024, ADAC	K. L.
18. Bürgermeister fordern eigene Geschwindigkeitsbegrenzungen		
<p>Bürgermeister und stellvertretende Bürgermeister aus Städten in ganz Europa haben in einem in der Financial Times veröffentlichten Brief das Recht der lokalen Behörden verteidigt, angemessene Geschwindigkeitsbegrenzungen festzulegen.</p> <p>Der Brief folgt auf Initiativen der Zentralregierung in England und Italien, die die Befugnis der Städte und Gemeinden zur Umsetzung von Verkehrssicherheitsmaßnahmen wie niedrigere Geschwindigkeitsbegrenzungen und Verkehrsüberwachungskameras einschränken könnten. In Deutschland fordern inzwischen mehr als 1000 Städte das Recht, örtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen festzulegen, eine Politik, die derzeit durch nationale Vorschriften stark eingeschränkt und nur von Fall zu Fall für einzelne Straßen erlaubt ist. Eine ähnliche Initiative in Österreich war erfolgreich, so dass die Städte ab diesem Jahr ihre eigenen Geschwindigkeitsbegrenzungen festlegen und Kontrollen durchführen können.</p>		
Quelle:	ETSC v. April 2024, Safety Monitor 157	K. L.
19. Ladepunkte für Elektroautos		
<p>Letztes Jahr sind in Europa 150.000 Ladestellen installiert worden. Damit gibt es jetzt 630.000 Ladestellen. Die EU gibt vor, dass im Jahr 2030 insgesamt mindestens 3,5 Millionen dieser Ladepunkte vorhanden sein müssen. Damit müssten 300% mehr dieser Lademöglichkeiten jährlich installiert werden. Die Branche selbst geht davon aus, dass im Jahr 2030 wohl 8,8 Millionen Ladestellen notwendig sein werden.</p>		
Quelle:	Mobilität NL v. 29.04.24	K. L.
20. Rennradfahrer mit gesenktem Kopf		
<p>Ein Rennradfahrer fuhr aus aerodynamischen Gründen mit abgesenktem Kopf und fuhr prompt auf ein geparktes Auto auf. Er sah sich als Opfer und forderte Schadensersatz. Das OLG Naumburg stellte fest, dass auch Rennradfahrer die Verkehrslage zu beobachten haben und ein gesenkter Kopf nur bei Stillstand akzeptabel sei. Von daher stehe ihm kein Schadensersatz zu.</p>		
Quelle:	OLG Naumburg, Beschl. V. 24.10.23; Az. 9U74/23; WBS v. 25.04.24, RA Solmecke	K. L.
21. Erforderliche Feststellungen zur Wartepflicht an einem Bahnübergang		
<p>Verstößt jemand gegen die Wartepflicht an einem Bahnübergang, wenn sich die Schranken senken, muss angegeben werden, ob das Rotlicht auch schon vor dem Senken an war, ob das Fahrzeug sich im Bereich der Gleise oder vor den Schranken befand, ob ein Anhalten vor dem Andreaskreuz bei einer mittleren Bremsung möglich gewesen ist, wie lange eine eventuelle Gelbphase vorher ist, welche zulässige Höchstgeschwindigkeit dort gilt.</p>		
Quelle:	OLG Oldenburg, Beschl. V. 12.03.24, Az. 2Orbs32/24	K. L.

22. Anheben eines Motorrades nach eigenem Unfall

Das Anheben eines Motorrades nach einem selbst verschuldeten Unfall steht nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Eine Arbeitnehmerin wollte kurz vor Beginn der Arbeitszeit ihren Pkw rückwärts einparken und stieß dabei gegen ein dort abgestelltes Motorrad, was dadurch bedingt umfiel. Sie stieg aus und wollte das Motorrad anheben. Dabei verletzte sie sich. Diese Verletzung sei nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt, urteilte das LSG Thüringen.

Quelle:

LSG Thüringen,, Urt. V. 19.10.23; Az. L1U631/22, BeckRS 2023, 35390; NZV 5/2024

K. L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift „Informativ“ haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Die Verkehrswacht Münster und damit auch der Herausgeber von „Informativ“ übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden. Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.verkehrswacht-muenster.de/index.php?id=2663>